

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE

Der Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE mit Sitz in Gräfelfing, Landkreis München (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“), gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat beachtet ferner die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit ihre Befolgung dem Einfluss des Aufsichtsrats unterliegt und in den Erklärungen des Aufsichtsrats gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

§ 2

Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrat und einzelne Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium; dabei soll er insbesondere die Vorgaben des § 111 Abs. 5 AktG (Zielgröße für den Frauenanteil) sowie die Kriterien gemäß § 100 Abs. 5 AktG und gemäß den maßgeblichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen.
- (3) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die zu Beginn ihrer Amtszeit nicht älter als 70 Jahre sind; Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bleiben hiervon unberührt.

§ 3**Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Aufsichtsrat verabschiedet gemäß § 111 Abs. 5 AktG regelmäßig eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand und achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die Diversität.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstands sollen nur Personen bestellt werden, die am Ende ihrer Bestellungszeit nicht älter als 65 Jahre sind; Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bleiben hiervon unberührt.

§ 4**Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bzw. Beschlussfassung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält, auch zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats, mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm insbesondere Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Die dem Vorsitzenden durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung eingeräumten besonderen Befugnisse, stehen – soweit sich aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht ein anderes ergibt – im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder zu übernehmen; dies gilt entsprechend, solange weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter bestellt ist.

§ 5**Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Für die Sitzungen und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von zehn (10) Kalendertagen einberufen; den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet; für die Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind, soweit nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, spätestens drei (3) Kalendertage vor der Sitzung mitzuteilen; die Regelungen von Absatz (2) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) In Sitzungen, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurden, sowie über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder der Beschlussfassung innerhalb der Frist nicht widersprochen (oder ihr zugestimmt) oder ihre Stimme nachträglich abgegeben haben.
- (5) Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Aufsichtsrats den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie gemäß § 108 Abs. 3 AktG schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sofern dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden vor der Beschlussfassung angeordnet wird, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme ferner – ggf. auch nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist – telefonisch, in Textform (§ 126b BGB) oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien abgeben.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung) durch mündliche oder telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats hierbei nicht zu. Für Form und Frist der Anordnung des Vorsitzenden gelten die vorstehenden Absätze (2) und (3) entsprechend.

- (8) Auch ohne (rechtzeitige) Anordnung ist eine Beschlussfassung in der in Absatz (7) genannten Weise zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden bzw. nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden bzw. nicht teilnehmenden Mitglieder der Beschlussfassung innerhalb der Frist nicht widersprochen (oder ihr zugestimmt) oder ihre Stimme nachträglich abgegeben haben.
- (9) Für Sitzungen, deren Termin vorab mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt worden ist, verkürzt sich die reguläre Einberufungsfrist gemäß vorstehendem Absatz (2) auf fünf (5) Kalendertage. Dies gilt entsprechend für die Anordnung von Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung). Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats unter weitergehendem Verzicht auf Formen und Fristen für die Einberufung von Sitzungen sowie die Fassung von Aufsichtsratsbeschlüssen bleibt unberührt; hierfür gelten die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (10) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einberuft. Die Sitzung muss binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorsitzende des Vorstands unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen einberufen. Für die Berechnung der Fristen nach diesem Absatz gilt Absatz (2) Satz 2 entsprechend.
- (11) Tagesordnungspunkte, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden von anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am fünften Kalendertag vor dem Tag der Sitzung genannt werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (12) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende dies für die jeweilige Sitzung anordnet und der Aufsichtsrat keinen abweichenden Beschluss fasst. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Die Stimmenthaltung gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung, aber nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder sich der

Vorsitzende der Stimme Enthält, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden das Stichentscheidungsrecht nicht zu.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- (1) Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer ferner vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

§ 8

Niederschrift

Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und – sofern mit der Protokollführung ein Dritter beauftragt ist – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss des Aufsichtsrats eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen; ein von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichneter Beschluss gilt als Niederschrift. Eine Kopie der Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zugeleitet. Mit der Anfertigung der Niederschrift kann auch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein nicht dem Aufsichtsrat angehörender und zur Verschwiegenheit verpflichteter Protokollführer beauftragt werden.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist die

Weitergabe von Informationen an gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe, soweit sie zur Einholung von rechtlichem oder steuerlichem Rat zur Aufsichtsratsstätigkeit erfolgt.

- (3) Textförmliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt bzw. in elektronischer Form zugänglich gemacht, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall anderes beschließt.

§ 10

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bestehende und potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat ihn betreffende bestehende und potentielle Interessenkonflikte unverzüglich dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen.
- (2) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

§ 11

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt.

§ 12

Inkrafttreten; Zugänglichmachung auf der Internetseite

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die vorstehende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 28. Mai 2020 verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Geschäftsordnung wird nach erfolgter Börsennotierung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.